

**Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen in Form
einer Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne
der Sozialen Teilhabe (Projekt FITiS 2.0)**

zwischen

Träger der Kindertageseinrichtung

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

Präambel

Die o.g. Vertragspartner*innen schließen diese Leistungsvereinbarung unter grundsätzlicher Beachtung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX NRW vom 23.07.2019 im Rahmen des Projekts FITiS 2.0.

Ziel des Projektes FITiS 2.0 ist es auf der Grundlage von personenbezogen festgestellten Bedarfslagen,

- die Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 KiBiz NRW durch eine qualitativ angemessene und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit entsprechende Leistungserbringung (§ 123 SGB 9) zu sichern,
- die Umsetzung der strukturellen Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten planbarer auszugestalten und hierdurch weiter zu entwickeln und
- die Ergebnisse des Projekts zu evaluieren.

Das Projekt FITiS 2.0 ist insgesamt auf eine Laufzeit von drei Jahren ausgelegt.
Als Teil Ihres partnerschaftlichen Zusammenwirkens schließen die Vertragspartner nachfolgende Regelungen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Gemäß § 131 SGB IX sind Ziel, Art und Inhalt der Eingliederungshilfeleistung in den Verträgen festzulegen.
- (2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich
 - des Personenkreises,
 - der Ziele der Leistungen,
 - der Art und des Inhalts der Leistung,
 - des Umfangs der Leistungen,
 - der Qualität und Wirksamkeit,
 - der personellen Ausstattung und Qualifikation,
 - der sächlichen Ausstattung,
 - der betriebsnotwendigen Anlagen und
 - der Dokumentation und Nachweise.
- (3) Die Umsetzung der Leistungen durch den Leistungserbringer wird in der inklusionspädagogischen Konzeption in der jeweils gültigen Fassung konkretisiert.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut noch nicht eingeschulte Kinder mit
 - körperlichen Beeinträchtigungen,
 - seelischen Beeinträchtigungen,
 - geistigen Beeinträchtigungen oder
 - Sinnesbeeinträchtigungen,

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen, sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen. Sofern im Folgenden von „Leistungsberechtigten“ die Rede ist, sind immer Kinder mit (drohender) Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in seiner jeweils gültigen Fassung gemeint.

- (2) Der Leistungserbringer soll grundsätzlich vorrangig Leistungsberechtigte aus dem Sozialraum aufnehmen.
- (3) Der Leistungserbringer soll kein Kind aufgrund seiner besonderen Teilhabebedarfe von der Betreuung ausschließen (auch nicht teilweise) oder in der Betreuung einschränken.
- (4) Grundlage für die Leistungserbringung im Rahmen der Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der Sozialen Teilhabe (FITiS 2.0) ist, dass für ein Kind mit besonderem Teilhabebedarf ein durch den Träger der Eingliederungshilfe ausgestellter, wirksamer Bewilligungsbescheid über heilpädagogische Leistung in Form einer Basisleistung I in der Kindertageseinrichtung vorliegt.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem
 - Kommunikationsstörungen,
 - Interaktionsstörungen,
 - stereotype Verhaltensweisen,
 - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen,
 - Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Maßnahmen abmildern und die soziale Teilhabe stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes, erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistung für die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten richten sich grundsätzlich nach dem in der Bedarfsermittlung ausgewiese-

nen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. FITiS 2.0 gewährleistet als pauschalierte Leistung die soziale Teilhabe des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Vorrangige Mittel für die gleiche Zielsetzung (wie z.B. die erhöhte KiBiz-Pauschale oder besondere Förderungen wie z.B. aus Bundes- oder Landesprogrammen werden bedarfsmindernd berücksichtigt. FITiS 2.0 kann in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden.

- (2) Sie wird als heilpädagogische Leistung in Kombination mit pädagogischen Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Kindertageseinrichtung erbracht. Dabei sind insbesondere die Regelungen des KiBiz zur Berücksichtigung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei der Gestaltung des Gruppensettings (z. B. Gruppengröße und Personalausstattung der Kindertageseinrichtung) zu beachten.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der Feststellungen, Vereinbarungen und Zielsetzungen der erfolgten Gesamtplanung im Rahmen der Bedarfsermittlung. Es erfolgt regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen eine Fortschreibung der Gesamtplanung. Die Leistungsberechtigten werden in die individuelle Gesamtplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung der Leistungsberechtigten und zur Entfaltung deren Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Sorgeberechtigten. Diese Leistungen werden als FITiS 2.0-Stunden unter der Verantwortung der sozialpädagogischen Fachkräfte in der Gruppe erbracht. Die FITiS 2.0-Stunden setzen auf den Leistungen für Kinder mit Behinderung nach dem KiBiz auf.

Die FITiS 2.0-Stunden sollen den Teilhabebedarf der Kinder in der Kindertageseinrichtung mildern bzw. decken. Um geeignete Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen der Kinder zu entwickeln, sind die Lebensbereiche der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit) zugrunde zu legen.

Die Zielplanung aus dem BEI_NRW KiJu (Bedarfsermittlung gem. § 118 SGB IX) gibt Hinweise auf die individuellen Teilhabebedarfe des Kindes. Umsetzung und Auswahl pädagogischer Methoden zur Zielerreichung obliegen der Kindertageseinrichtung und erfolgen im Rahmen der Teilhabe- und Förderplanung.

Die direkte Leistung im Rahmen der FITiS 2.0-Stunden umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation,
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung,
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung,
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit,
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition,

Über die FITiS 2.0-Stunden hinaus kommen folgende indirekte Leistungen ergänzend hinzu:

- (spitzenverbandliche) Fachberatung FITiS 2.0
- Fortbildung und Supervision
- Anteil für die Organisation der Verwaltung des Trägers (Träger-Fallmanagement):
 - Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteur*innen im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
 - Beobachtung und Dokumentation.

§ 5

Umfang der Leistungen

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.
- (2) Die heilpädagogischen Leistungen nach diesem Vertrag setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind, auf. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Die Regelleistungen werden außerhalb dieses Vertrages gemäß den Regelungen des KiBiz finanziert und dokumentiert. Dabei werden insbesondere die Regelungen für Kinder mit (drohender) Behinderung berücksichtigt.
- (3) Die Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der Sozialen Teilhabe (FITiS 2.0) erfolgt formal auf Grundlage einer Bewilligung einer „Basisleistung I“ als Strukturförderung.

FITiS 2.0 umfasst als direkte Leistung einen verbesserten Betreuungsschlüssel gemäß den hier vereinbarten zusätzlichen FITiS 2.0-Stunden durch die Eingliederungshilfe laut Anlage 1 - Kalkulationsmatrix FITiS 2.0. Die vereinbarten direkten Leistungsinhalte müssen vollumfänglich zur Deckung des individuellen Teilhabebedarfes des Kindes erbracht werden. Maßgeblich für den Nachweis der FITiS 2.0-Stunden sind die im Arbeitsvertrag der eingesetzten FITiS 2.0-Kraft vereinbarten Stunden.

Darüber hinaus sind folgende indirekte Leistungsinhalte erfasst:

- eine (spitzenverbandliche) Fachberatung FITiS 2.0, die sicherstellen soll, dass die Kindertageseinrichtungen auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung vorbereitet sind und die Einrichtungen bei den täglichen Herausforderungen begleitet und unterstützt. Sie ist eine Fachberatung für Fragestellungen aus dem SGB IX. Sofern der Träger einem Spitzenverband angeschlossen ist und der Spitzenverband über eine spitzenverbandliche Fachberatung verfügt, muss der Träger diese in Anspruch nehmen. Nur in den Fällen, in denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann die Fachberatung FITiS 2.0 in eigener Verantwortung sichergestellt werden. Der Leistungserbringende teilt dem Träger der Eingliederungshilfe über das Muster – Meldebogen FITiS 2.0 mit, welche Konstellation vorliegt. Sie ist für jedes Kind mit (drohender) Behinderung und einer Bewilligung einer Basisleistung I als indirekte Leistung zu erbringen, auch wenn die FITiS 2.0-Stunden nachweislich nicht aufgebaut wurden.

Die Aufgaben der (spitzenverbandlichen) Fachberatung FITiS 2.0 richten sich nach den in der Gemeinsamen Kommission beschlossenen Dokumenten. Sofern noch keine Dokumente in der Gemeinsamen Kommission beschlossen wurden, richten sich die Aufgaben der (spitzenverbandlichen) Fachberatung nach dem in der AG 2 vorgestellten Dokumenten der U-AG 1 (spitzenverbandliche) Fachberatung vom 08.11.2023, welche als Anlage 2 beigefügt ist.

Eine Doppelfinanzierung der spitzenverbandliche Fachberatung FITiS 2.0 durch andere Finanzierungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

- mindestens einmal jährlich eine Fortbildung/Supervision für die im Rahmen der FITiS 2.0 eingesetzten Mitarbeitenden (u.a. zum Thema „ICF“). Die Anteile für Supervision und Fortbildungen können einrichtungsübergreifend verwendet werden. Fortbildungen sollen grundsätzlich dazu dienen, heilpädagogisches Grundwissen zu erwerben. Darüber hinaus sollen neben Kenntnissen zum Thema Inklusion insbeson-

dere vertiefende Kenntnisse in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen (bspw. durch Autismus-Spektrum-Störungen oder durch Beeinträchtigung der Sensomotorik oder durch traumatische Erfahrungen oder Reizüberflutung) und den aktuellen Behinderungsbildern angepasste Kenntnisse angeeignet werden.

Die Supervision soll in Form einer Beratung die Beschäftigten zur Reflexion über das eigene Handeln anregen, sowie die Qualität der professionellen Arbeit in Bezug auf die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung sichern und verbessern. Die Fortbildung/Supervision kann einzeln oder auch als Einrichtungsfortbildung/Teamfortbildung/Team-Supervision durchgeführt werden. Die Fortbildung/Supervision soll durch Inhouse-Schulungen oder staatlich anerkannte Institute durchgeführt werden.

- einen Anteil für die Organisation der Verwaltung des Trägers (Träger-Fallmanagement), der dazu dient, die Umsetzung der Anforderungen dieses Vertrages sicherzustellen. Der Anteil des Träger-Fallmanagements dient der Unterstützung bei der buchhalterischen Vereinnahmung und Verwendung der Fördersummen, der Dokumentation der Leistung (Muster – Standardisierte Leistungsdokumentation über FITiS 2.0, Muster – Standardisierte Leistungsdokumentation ziL FITiS 2.0 und Muster Dokument zur Meldung besonderer Vorkommnisse FITiS 2.0), der Erstellung von Stellungnahmen und Teilhabe - und Förderplänen.

Gleichzeitig sichert der Anteil für die Organisation der Verwaltung des Trägers auch die Vernetzung und Kooperation zum Beispiel mit Frühförderstellen und Autismusambulanzen. Er kann sowohl durch pädagogisches Personal als auch durch Verwaltungspersonal erbracht werden und in der Einrichtung oder zentral beim Träger selbst angesiedelt werden.

Im Einzelfall wird über den Anteil für die Organisation der Verwaltung des Trägers Sorge getragen, dass der Zugang zur Leistung in der Kommunikation mit Eltern, Mitarbeitenden und Kooperationspartnern unterstützt wird.

Der Leistungserbringer bietet die heilpädagogischen Leistungen im bewilligten Umfang nach den Maßgaben und Anlagen dieser Leistungsvereinbarung an. Die aktuellen Muster zu dieser Leistungsvereinbarung sind in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (unter www.bthg.lvr.de im Download Bereich) zu entnehmen.

(4) Er erbringt in der Kindertageseinrichtung FITiS 2.0 als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach § 116 Absatz 2 SGB IX.

(5) Der unterjährige Zugang von Leistungsberechtigten ist möglich.

(6) Wenn zu Beginn des Bewilligungszeitraumes die geforderten zusätzlichen FITiS 2.0-Stunden noch nicht eingerichtet werden konnten, kann im ersten Monat ab Beginn des Bewilligungszeitraumes die Pauschale für FITiS 2.0 auch für die indirekten Leistungen, aber auch für behindertengerechte Sachmittel (z.B. barrierefreier Zugang, behindertengerechtes Spielmaterial, „Raum im Raum“, etc.) verwendet werden („unschädlicher Monat“).

(7) Zusätzliche individuelle Leistungen (FITiS – ziL)

Bei den zusätzlichen individuellen Leistungen handelt es sich um Leistungen, die im speziell begründeten Einzelfall die FITiS 2.0 - Leistung auf Antrag der Eltern durch zusätzliche Personalstunden des Leistungserbringers (ausschließlich trägereigenes Personal) ergänzen können.

Dabei muss in der Stellungnahme des Trägers im Einzelfall auf die Teilhabebeeinschränkung des Kindes und vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtung eingegangen werden. Entscheidend für eine Bewilligung ist die Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen nach KiBiz, der FITiS 2.0-Stunden und der vom Träger dargestellten eingeleiteten Maßnahmen, um die Teilhabe des Kindes zu ermöglichen oder zu verbessern. Erst wenn die vorhandenen Ressourcen aus dem KiBiz und aus FITiS 2.0 ausgeschöpft und gleichzeitig die eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen des Trägers in der Einrichtung nicht dazu geeignet sind, die Teilhabe des Kindes sicherzustellen, kann eine zusätzliche individuelle Leistung in Betracht kommen (FITiS – ziL).

Diese zusätzlichen individuellen Leistungen dienen der Unterstützung der FITiS 2.0-Kräfte bei der Sicherstellung von Teilhabe der einzelnen Kinder. Dadurch sollen die FITiS 2.0-Stunden zielgerichtet für Leistungsberechtigte und nicht für andere im Alltag anfallende, nicht im heilpädagogischen Förderbedarf der Leistungsberechtigten begründete Aufgaben, aufgewandt werden. Zusätzliche individuelle Leistungen sind grundsätzlich durch ziL-Kräfte zu erbringen. ZiL-Kräfte können alle angelernten und ungelerten Kräfte sein (Nicht-Fachkräfte in der Gruppe), die nicht der Qualifikation der FITiS 2.0 -Kräfte entsprechen (vergleiche § 7 dieser Leistungsvereinbarung).

Die zusätzlichen individuellen Leistungen werden als Leistung in Höhe von pauschal 10 Stunden¹ pro Woche je Leistungsberechtigten bis zum tatsächlichen Schuleintritt sichergestellt. Die Stunden sollen für alle Kinder mit Teilhabebedarfen eingesetzt werden. Die Stunden sollen bedarfsgerecht im Alltag der Kindertageseinrichtung flexibel eingesetzt werden. Träger sind aufgefordert, Eltern entsprechend über diese pauschalierte Leistung zu beraten und auf eine entsprechende Antragstellung durch die Eltern hinzuwirken.

Die Möglichkeit der Eltern, darüber hinaus weitergehende Leistungen zu beantragen bleibt davon unberührt.

(8) Weitere Regelungen:

- Der Leistungserbringer hat eine grundsätzliche Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung nach § 123 Absatz 3 SGB IX. Ableitend davon ist sicherzustellen, dass die Betreuung in Höhe des Stundenumfangs des Betreuungsvertrages von Kindern mit (drohender) Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Eine Betreuungseinschränkung aufgrund einer möglichen Kindeswohlgefährdung bleibt davon unberührt und obliegt der Trägerverantwortung.

Sofern aufgrund der Personalsituation in der Einrichtung insgesamt eine Betreuung in Höhe des vereinbarten Stundenumfangs nicht möglich ist, werden tatsächliche Betreuungseinschränkungen für Kinder mit und ohne Teilhabebedarfe gleichermaßen berücksichtigt. Eine Diskriminierung von Kindern mit (drohender) Behinderung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

- Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer die (spitzenverbandliche) Fachberatung FITiS 2.0 umgehend hinzuzuziehen. Die Sorgeberechtigten und der Träger der Eingliederungshilfe sind vorab frühestmöglich zu informieren.

Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die (spitzenverbandliche) Fachberatung FITiS 2.0 gibt gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe eine Stellungnahme zum Sachverhalt und zu eventueller Klärung ab.

¹ Im Übergang gilt diese Regelung nur für erstmalig beantragte zusätzliche individuelle Leistungen (ziL) in der Einrichtung. Leistungen für Kinder, die schon vorher eine individuelle heilpädagogische Leistung (ihpL) nach dem Landesrahmenvertrag erhalten haben, bleiben von dieser Regelung unberührt.

- Der Leistungserbringende erklärt mit Hilfe des Meldebogens des Trägers der Eingliederungshilfe bis zum 15. Mai, dass in allen angeschlossenen Einrichtungen im darauffolgenden Kindergartenjahr FITiS 2.0 erbracht werden soll. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Meldungen, die nach dem 15. Mai eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Sie gelten als nicht eingegangen. Die Meldung für das Folgejahr muss erneut bis zum 15. Mai vorgenommen werden. Die Meldung behält solange Gültigkeit, bis der Träger eine andere Meldung vornimmt. Eine gleichbleibende Meldung jedes Jahr zum 15. Mai ist nicht notwendig.
- Der Leistungserbringer informiert die Leitung der Kindertageseinrichtung über die insgesamt in der Einrichtung konkret aufzubringenden FITiS 2.0 -Stunden und das darauf eingeplante Personal in schriftlicher Form. Unterjährige Änderungen der FITiS 2.0-Stunden erfordern eine erneute schriftliche Information.

§ 6

Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag (analoge Anwendung) sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption, in der insbesondere die nachfolgenden Punkte konkretisiert werden und die auf die besonderen Bedarfe der Leistungsberechtigten und deren Sorgeberechtigten ausgerichtet ist:

- Partizipation (Leistungsberechtigte und deren Sorgeberechtigte, Mitarbeitende),
- Beschwerdemanagement (Beschwerdemöglichkeiten der Leistungsberechtigten und Sorgeberechtigten, prozessualer Umgang mit Beschwerden),
- Verfahren zur Meldung besonderer Vorkommnisse (analoge Anwendung nach Anlage F des Landesrahmenvertrages NRW),
- Qualitätsmanagement,
- Sozialräumliche, trägerübergreifende und interdisziplinäre Netzwerkarbeit,

- Kooperationsarbeit: mindestens eine anlassbezogene Kooperation mit weiteren Partner*innen (wie zum Beispiel solitäre Frühförderstellen, Interdisziplinäre Frühförderstellen, Selbsthilfegruppen, Autismusambulanzen, Sozialpädagogische Zentren) sowie trägerbezogene Kooperationsvereinbarungen,
- Aufgaben und Aktivitäten des Träger-Fallmanagements,
- Aufgaben und Aktivitäten der Spitzenverbandlichen Fachberatung,
- Supervision,
- Fortbildungen.

Die Inklusionspädagogische Konzeption wird regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, überarbeitet.

Die Inklusionspädagogische Konzeption und die Leistungsvereinbarung sind den Leistungsberechtigten bzw. deren Sorgeberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer entwickelt ein auf die Einrichtung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept nach SGB IX und setzt dieses um.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer legt die Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement fest.
- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe – und Förderplanung nach vorgegebenem Muster und schreibt diese fort. Die Teilhabe – und Förderplanung basiert auf den Zielen der Bedarfsermittlung (BEI_NRW KiJu), die dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt wird (sofern eine ausführliche Bedarfsermittlung durchgeführt werden konnte). Sofern die Ziele aus der Bedarfsermittlung dem Träger nicht bekannt sein sollten, legt der Träger in Zusammenarbeit mit den Eltern Ziele fest. Die in der Bedarfsermittlung durch Träger und Eltern erarbeiteten Ziele sind in der Teilhabe – und Förderplanung regelhaft zu überprüfen und ggfs. aufgrund der Entwicklungsschritte anzupassen. Im Verlauf dient der Teilhabe – und Förderplan einer wechselseitigen Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden sowohl die besonderen Betreuungs- und Förderbedarfe der Leistungsberechtigten, als auch die Wünsche

und Erwartungen der Leistungsberechtigten und deren Sorgeberechtigten erfasst und dokumentiert. Die Dokumentationen der Erst- und Aufnahmegespräche werden durch die Sorgeberechtigten unterzeichnet.

- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung der Leistungsberechtigten auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Die Durchführung der Entwicklungsgespräche wird dokumentiert.

- Der Leistungserbringer strebt an, dass die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen, die nicht in der leistungsberechtigten Person begründet sind, ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend die spitzenverbandliche Fachberatung FITiS 2.0 hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden sollen. Die Kündigung eines Betreuungsvertrages oder die Reduzierung von Betreuungsstunden ist möglichst zu vermeiden. Aufgabe der spitzenverbandlichen Fachberatung FITiS 2.0 ist in einem solchen Fall die Vermittlung zwischen Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer und gegebenenfalls mit dem Träger der Eingliederungshilfe, mit dem Ziel, eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Wohle der Leistungsberechtigten abzuwenden. Die Argumente der Leistungsberechtigten und die umwelt- und einstellungsbedingten Faktoren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX, in denen die (drohende) Behinderung des Kindes sich begründet, haben hierbei besondere Beachtung zu finden.

Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages oder Reduzierung der Betreuungsstunden für Leistungsberechtigte erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, einen Prozess zu implementieren, der das Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung ei-

nes besonderen Vorkommnisses analog der Anlage F des Landesrahmenvertrages NRW beschreibt. Insbesondere die anstehende, nicht einvernehmliche Beendigung des Betreuungsvertragsverhältnisses fällt unter die Meldung nach Anlage F. Sofern die Meldungen nach § 47 SGB VIII inhaltliche Überschneidungen zu den Anforderungen der Anlage F ausweisen, wird auf eine gesonderte Meldung im Rahmen der Eingliederungshilfe verzichtet. Im Innenverhältnis wird der Träger der Eingliederungshilfe diese Meldungen kommunizieren.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere:

- an der Dokumentation der dynamischen Entwicklung des Kindes, orientiert an den im individuellen Teilhabe – und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-) Zielen, insbesondere bei begründeten Abweichungen,
- an den eingesetzten Methoden und umgesetzten Maßnahmen die der Barrierefreiheit in der Einrichtung dienlich sind,
- an dem Umfang und der thematisch zielführenden Ausrichtung durchgeführter Fortbildungen,
- am Aufbau der erforderlichen FITiS-Stunden 2.0 nach diesem Vertrag,
- am Aufbau der zusätzlichen individuellen Leistungen (ziL) nach diesem Vertrag,
- am Protokoll aus der Leitungskonferenz,
- an anonymisierten Elternbefragungen, bei Einrichtungen, die mindestens zwei Kinder in FITiS 2.0 haben. Die Elternbefragung soll ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 einmal jährlich vom Leistungserbringer durchgeführt werden. Das Muster des Trägers der Eingliederungshilfe ist zu verwenden. Die Ergebnisse der Elternbefragung sind auf Verlangen dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Zur Erbringung der Leistung FITiS 2.0 und der zusätzlichen individuellen Leistungen sind Kräfte entsprechend diesem Vertrag einzusetzen.
- (2) Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
- (3) Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Herleitung zugrunde gelegten FITiS-Stunden 2.0 je Kind (Anlage 1 – Kalkulationsmatrix FITiS 2.0-Pauschale). Im Einzelfall stellt der Leistungserbringer die bewilligten zusätzlichen individuellen Leistungen (ziL) für die einzelnen Leistungsberechtigten im Rahmen des durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellten Bedarfes sicher.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dass nach diesem Vertrag vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Der Leistungserbringer ermöglicht seinen Mitarbeitenden, den Inklusionsgedanken bspw. durch Seminare und Fortbildungen zu vertiefen und aktiv in der Kindertageseinrichtung umzusetzen.

Der Leistungserbringer meldet einmal jährlich zum 31. Oktober eines Jahres den tatsächlichen Personaleinsatz des vorangegangenen abgelaufenen Kindergartenjahres im Rahmen der Eingliederungshilfe mithilfe des durch den Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Vordrucks (Muster – Standardisierte Leistungsdocumentation der FITiS 2.0).

§ 8

Sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher.

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher. Für bestandsgeschützte Immobilien gilt hier eine Ausnahme im Rahmen der erfolgten Betriebserlaubnis.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gelten § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des Landesrahmenvertrages analog.

§ 10

Dokumentation und Nachweise

Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation:

1. Das inklusionspädagogische Fachkonzept und das Gewaltschutzkonzept müssen auf Nachfrage vorgelegt werden. Sie müssen regelmäßig angepasst werden und dürfen nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern die Konzepte inhaltlich überarbeitet wurden, gibt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen schriftlichen Hinweis. Die geänderten Passagen sind farblich zu markieren.
2. Der Nachweis über stattgefundenene spitzenverbandliche Fachberatung FITiS 2.0 wird vom Spitzenverband bzw. vom Leistungserbringer vorgehalten und auf Verlangen dem Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt. Das entsprechende Muster ist in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (unter www.bthg.lvr.de im Download Bereich) zu entnehmen.
3. Der Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen wird vom Leistungserbringer vorgehalten und auf Verlangen dem Träger der Eingliederungshilfe vorgelegt. Das entsprechende Muster ist in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (unter www.bthg.lvr.de im Download Bereich) zu entnehmen.
4. Der Teilhabe- und Förderplan wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich nach

Ablauf des Kindergartenjahres dem Träger der Eingliederungshilfe unaufgefordert übermittelt. Das entsprechende Muster des Trägers der Eingliederungshilfe ist zu verwenden.

5. Die Übersicht über die Tätigkeiten des trägereigenen Fallmanagements des Leistungserbringers und der Einrichtung für Organisation der Verwaltung, die dazu dienen, die Umsetzung der Anforderungen dieses Vertrages sicherzustellen, wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Verlangen vorgelegt. Das entsprechende Muster ist in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (unter www.bthg.lvr.de im Download Bereich) zu entnehmen.
6. Die Ergebnisse der Elternbefragungen werden dem Träger der Eingliederungshilfe auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Das entsprechende Muster ist in der jeweils gültigen Fassung der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland (unter www.bthg.lvr.de im Download Bereich) zu entnehmen.

§ 11

Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Leistungserbringer stellt - abhängig vom Willen der leistungsberechtigten Personen - sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten der leistungsberechtigten Personen an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

§ 12

Ruhendstellung der Leistungsvereinbarung Basisleistung I

Während dieser Vereinbarung ruht die bisherige Leistungsvereinbarung zur Basisleistung I einvernehmlich. Damit entfällt die Notwendigkeit einer Kündigung der Leistungsvereinbarung der Basisleistung I.

§13

Schlussbestimmungen

- (1) Die Leistungsvereinbarung tritt am 01. August _____ in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zu Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Gespräche über den Übergang von laufenden Fällen frühestmöglich zu führen und im Interesse der leistungsberechtigten Personen mögliche Lösungen zu erörtern und zu vereinbaren.
- (4)
Sofern innerhalb des Projektes FITiS 2.0 im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Konkretisierungen in Bezug auf Kinder mit (drohender) Behinderung vorgenommen werden, kann dies zu Änderungen seitens des Trägers der Eingliederungshilfe an Teilen dieser Leistungsvereinbarung zum folgenden Kindergartenjahr führen.
- (5) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (6) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Stempel und Unterschrift
Träger der Eingliederungshilfe

Anlagen:

Anlage 2 - Fachberatung Spitzenverbände (geeint in der Sitzung der AG 2 am
08.11.2023)